

Ich erhalte für mein Kind **keine Waisenbezüge** oder Schadenersatzleistungen

Ich erhalte für mein Kind Waisenbezüge oder Schadenersatzleistungen in Höhe von monatlich _____ €
von _____
bitte die Leistungsstelle angeben (Rententräger / Versicherung)
Bewilligungsbescheid: ist in Kopie beigelegt wird nachgereicht.

Ich habe für mein Kind **einen Antrag auf Waisenbezüge** gestellt am _____
bei _____
bitte Behörde und Aktenzeichen angeben bzw. Antragsbestätigung nachreichen

Ich habe bisher **keine Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom JobCenter/Sozialamt** erhalten

Ich erhalte **Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom JobCenter/Sozialamt**
Kd.Nr. oder BG-Nr.: _____
bitte den aktuellen Bescheid in Kopie vorlegen !

Ich werde demnächst Hilfen beantragen müssen, weil _____

Ist das **Kind Ausländer** (außer EU/EWR/Schweiz)

Nein Ja (Aufenthaltstitel vorlegen)

Bei Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU (für EU/EWR/Schweiz) bitte Nachweis in Kopie über Einkommen / Krankenkasse vorlegen

3. Vormundschaft / Beistandschaft / Rechtsbeistand

Für mein Kind wird **keine Beistandschaft** oder Vormundschaft bei einem Jugendamt oder der AWO geführt.

Für mein Kind wird eine **Beistandschaft** oder Vormundschaft geführt bzw. wird / wurde beantragt bei:

_____ Behörde/Jugendamt _____ seit: _____ Gesch.-Zeichen _____

Mit der Auskunftserteilung dieser Dienststelle an die Unterhaltsvorschussstelle bin ich

einverstanden nicht einverstanden

Ich habe ein **Rechtsanwaltsbüro** beauftragt:

_____ Name / Anschrift/ RA-Aktenzeichen _____

mit Scheidung Unterhaltsregelung

4. Angaben zum anderen Elternteil

_____ Name, Vorname _____ Anschrift, ggf. die zuletzt bekannte Anschrift (auch im Ausland) _____

_____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____ Familienstand _____ Geburtsort / Land _____

_____ Telefon _____ E-Mail Adresse _____

Die **Vaterschaft ist anerkannt** oder **festgestellt** -Urkunde/Urteil/Beschluss in Kopie vorlegen bzw. nachreichen!-

Die **Vaterschaft ist noch nicht festgestellt**, weil: _____

Ein **Vaterschaftsfeststellungsverfahren** ist bereits eingeleitet durch / bei _____

Die **Vaterschaft ist nicht feststellbar** (bitte **Erklärung beifügen oder aufnehmen lassen**).

Das **Kind ist oder gilt als ein eheliches Kind**

Das **Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater** des Kindes.

Eine **Vaterschaftsanfechtungsklage** ist bereits anhängig bei: _____
Amtsgericht

5. Angaben zum Unterhalt

- Eine Unterhaltsfestsetzung ist bereits erfolgt** und ergibt sich aus einem Beschluss / Vergleich / Urteil oder einer Urkunde des

_____ Behörde (Gericht oder Jugendamt) mit Geschäfts/Registrier-Nummer angeben

oder durch eine **privatrechtlichen Vereinbarung** **-bitte den Unterhaltstitel im Original und Kopie vorlegen-!**

Danach besteht die Verpflichtung, für das Kind **monatlich** _____ **€ Unterhalt zu zahlen.**

- Eine Unterhaltsfestsetzung erfolgte bisher nicht.**

Ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung ist am _____ gestellt worden beim
Amtsgericht _____ Gesch.-Zeichen: _____

Es ist kein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt worden worden, weil _____

Weitere Angaben zum anderen Elternteil machen Sie bitte auf der Anlage zum Antrag.

- Der andere Elternteil zahlt**

keinen Unterhalt seit _____ letzte Zahlung am _____ in Höhe von _____ €

nur noch **geringeren Unterhalt** in Höhe von _____ € seit _____

Es erfolgte eine Vorauszahlung für die Monate _____ in Höhe von _____ €

Der andere Elternteil zahlt **an mich** folgende **unterhaltsrelevante Leistungen**:

_____ (z.B. Schulgeld, Kitakosten)

bitte Nachweise in Kopie beifügen

6. Betreuungszeiten des anderen Elternteiles:

- Es gibt eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechts.
 Das Umgangsrecht wurde unter den Eltern vereinbart.
 Sonstige Vereinbarung (über Rechtsanwälte etc.).

Bitte schriftliche Vereinbarungen in Kopie beifügen.

Das Kind wird **vom anderen Elternteil** wie folgt **betreut** :

Montag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Dienstag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Mittwoch ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Donnerstag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Freitag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Samstag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Sonntag ganztags in der Zeit von _____ bis _____

Die Regelung gilt

wöchentlich 14 tägig

es gibt folgende Regelung _____
(ggf. monatliche Auflistung beifügen)

Angaben zu weiteren (gemeinsamen) Kindern des Antragstellers /der Antragstellerin

Name, Vorname(n) des Kindes

Geburtsdatum

lebt bei

Name, Vorname(n) des Kindes

Geburtsdatum

lebt bei

Bemerkungen :

Bitte folgendes besonders beachten:

Ab Antragstellung sind unverzüglich folgende Tatsachen bzw. Veränderungen mitzuteilen:

- **jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist**
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch in Berlin) und jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder der direkte Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- die Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII
- Wehrdienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Halbwaisenrente für das Kind
- die Erzielung von Einkünften des Vermögens und Erträgen aus zumutbarer Arbeit, wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

Wichtige Hinweise:

Sofern Sie die Zahlung der Leistung auf ein anderes als Ihr eigenes Konto wünschen bzw. ein fremdes Konto angeben, kann die tatsächliche und rechtzeitige Auszahlung an Sie nicht garantiert werden. Das Risiko der Überweisung auf Fremdkonten tragen Sie allein!

Die Leistungen nach dem UVG müssen eingestellt werden, wenn der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht mindestens in Höhe der ungekürzten Unterhaltsvorschussleistungen nachkommt; dasselbe gilt bei der Zahlung von Waisenbezügen, Schadensersatzleistungen für das Kind oder Einkünften aus Vermögen und Erträgen aus zumutbarer Arbeit bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen.

Über das Eintreffen derartiger Zahlungen werde ich die Unterhaltsvorschussstelle **unverzüglich** unterrichten.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen nach dem UVG sind zu ersetzen bzw. sind zurückzuzahlen, soweit ich gegen meine Mitteilungspflichten verstoßen habe. Daneben kann die Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und die Zahlung eines Bußgeldes nach sich ziehen.

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die zur Auskunft berechtigt sind. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Das Informationsblatt zum Unterhaltsvorschuss und eine Kopie des Antrages und der Information zum Datenschutz habe ich erhalten.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe von meinen Mitteilungspflichten und meiner Verpflichtung zur Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Unterhaltsvorschussleistungen Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreter des Kindes

Bitte beachten: nachfolgende Anlage ist Bestandteil des Antrages und daher unbedingt auszufüllen!

(ggf. zu Hause ausfüllen und nachreichen)

aufgenommen:

Telefon: (030)

01.Juli 2017 geltenden Fassung

für _____
Name und Vorname(n) des Kindes

Geburtsdatum

Angaben zum anderen Elternteil des Kindes:

Name, Vorname(n)

Hinweis:

Der andere Elternteil ist unterhaltsrechtlich zu überprüfen. Dafür sind die folgenden Angaben von Ihnen notwendig. Die Fragen beantworten Sie bitte nach bestem Wissen. Soweit Sie sich nicht sicher sind, kennzeichnen Sie dies ggf. durch ein Fragezeichen.

- Schulabschluss:**
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> kein Schulabschluss | <input type="checkbox"/> Realschule / POS |
| <input type="checkbox"/> Schulart nicht bekannt | <input type="checkbox"/> Gesamtschule |
| <input type="checkbox"/> Gymnasium | <input type="checkbox"/> Hauptschule |
| | <input type="checkbox"/> Sonderschule |

- Berufsausbildung:**
- | | | |
|--|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> nicht bekannt | |
| <input type="checkbox"/> Lehre als _____ | | <input type="checkbox"/> abgebrochen |
| <input type="checkbox"/> Fachschulausbildung als _____ | | <input type="checkbox"/> abgebrochen |
| <input type="checkbox"/> Studium mit Fachrichtung _____ | | <input type="checkbox"/> abgebrochen |
| Ausbildung/Studium anerkannt in <input type="checkbox"/> Deutschland | | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Ausbildung/Studium dauert noch an bis _____ | | |

Berufliche Tätigkeiten:

Aktuelle bzw. letzte berufliche Tätigkeit: _____

seit/von _____ bis _____

Arbeitgeber: _____

Aktuelles bzw. zuletzt bezogenes Nettoeinkommen monatlich ca.: _____ €

- Beendigung aufgrund:
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kündigung des Arbeitgebers | <input type="checkbox"/> Ablauf eines Zeitvertrages |
| <input type="checkbox"/> Aufgabe der Selbstständigkeit | <input type="checkbox"/> eigene Kündigung |

Gründe für die Beendigung (z.B. Betriebsaufgabe oder Betriebsverkleinerung)

- | | | | |
|---|------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> arbeitslos seit _____ | Bezug von: | <input type="checkbox"/> ALG | <input type="checkbox"/> ALG II |
| <input type="checkbox"/> arbeitsunfähig erkrankt seit _____ | | <input type="checkbox"/> Krankengeld | |
| <input type="checkbox"/> erwerbsunfähig seit _____ | | <input type="checkbox"/> Rente | <input type="checkbox"/> Sozialhilfe |

Leistungsstelle (z.B. Jobcenter, Rententräger): _____

Höhe der Leistungen monatlich ca. _____ € (netto)

Sozialversicherung:

Krankenkasse: _____

Rentenversicherungsträger: _____

Sonstige Sozialversicherung: _____

Sonstiges Einkommen: aus Nebentätigkeit (netto) aus Vermietung/Verpachtung

Einkommen monatlich ca.: _____ €

Erläuterungen: _____

Vermögen:

Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück (auch im Ausland !)
Anschrift: _____

Kapitallebensversicherung bei _____

Sparguthaben bei _____

Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei _____

Girokonto bei _____
Name der Bank

IBAN (bei deutschen Banken einschließlich DE immer 22 Stellen)

BIC

Pkw Marke: _____ Kennzeichen: _____ Wert ca.: _____ €

Sonstiges: _____

Erläuterungen: _____

Gesundheitliche Belastungen:

Schwerbehinderung _____ % keine bekannt

Sonstiges (z.B. Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung) _____

Weitere Unterhaltsverpflichtungen (z.B. gegenüber anderen Kindern):

_____ €
Name, Vorname(n) des Berechtigten lebt bei Geburtsdatum Höhe des Unterhalts

_____ €
Name, Vorname(n) des Berechtigten lebt bei Geburtsdatum Höhe des Unterhalts

_____ €
Name, Vorname(n) des Berechtigten lebt bei Geburtsdatum Höhe des Unterhalts

Sonstige Angaben:

Schulden bei: _____ Höhe ca. _____ €

Insolvenzverfahren eröffnet/beantragt

Schuldnerberatung: _____

Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) wurde bereits abgegeben

Erläuterungen: _____

Für zusätzliche Informationen benutzen Sie bitte ein Extrablatt

Ich kann keine Angaben machen, weil _____

Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Kindes

Information zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

in der ab dem 01. Juli 2017 geltenden Fassung

Dieses Informationsblatt soll Ihnen aufzeigen, ob, wie, wann und wo Sie Unterhaltsvorschussleistungen für Ihr Kind beantragen können.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das 18. Lebensjahr (= 18. Geburtstag) noch nicht vollendet hat
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht (mehr) in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens sechs Monate in einer Einrichtung/ Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Halbwaisenrente, Kitabeitrag) bezieht.

Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung

- wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht
- oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann
- oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat keinen Anspruch, wenn

- es von beiden Elternteilen betreut wird
- es vom familienfernen Elternteil mindestens zu einem Drittel betreut wird
- Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft leben oder von Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn der Partner nicht der andere Elternteil des Kindes ist)
- oder Sie - ob verheiratet oder nicht - mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII (z.B. Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken
- sein Bedarf durch den Bezug einer Halbwaisenrente gedeckt ist
- es das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und sein Bedarf aus Einkünften des Vermögens und Erträgen aus zumutbarer Arbeit gedeckt ist

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhaltes abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt. Im Jahr 2018 ergibt das:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| - Kinder unter 6 Jahren | 154 Euro |
| - Kinder von 6 bis unter 12 Jahren | 205 Euro |
| - Kinder von 12 bis unter 18 Jahren | 273 Euro. |

Auf die Unterhaltsvorschussbeträge werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteiles oder die Halbwaisenrente, die Ihr Kind bezieht, angerechnet.

Bei Kindern, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr die allgemeinbildende Schule besuchen, werden Einkünfte des Vermögens und Erträge aus zumutbarer Arbeit angerechnet.

4. Wie lange werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt?

Die Zahlungen enden, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Für eine weitere Gewährung sind dann ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem UVG notwendig.

5. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Ein schriftlicher Antrag ist bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Ihres Wohnbezirks zu stellen.

6. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes nach Antragstellung und für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- **jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist**
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft
- jeder Wohnungswechsel (auch in Berlin) und jede Kontoänderung
- jede Änderung des Aufenthaltstitels / der Freizügigkeitsberechtigung
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder der direkte Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Kitabeitrag)
- jede Änderung der tatsächlichen Betreuung des Kindes
- die Unterbringung Ihres Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII
- Wehrdienst des anderen Elternteils
- der Aufenthalt des anderen Elternteils, wenn er zuvor nicht bekannt war, oder wenn sich dessen Anschrift ändert
- das Ableben des anderen Elternteils/Stiefelternteils
- die Beantragung, Bewilligung oder Änderung von Halbwaisenrente für das Kind
- die Erzielung von Einkünften des Vermögens und Erträgen aus zumutbarer Arbeit, wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

7. In welchen Fällen müssen die Leistungen nach dem UVG erstattet, ersetzt oder zurück gezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind von dem anderen Elternteil dem Land Berlin grundsätzlich zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind
- oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 6) verletzt worden ist
- oder wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

8. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Leistungen nach dem SGB II - ALG II oder „Hartz IV“) angerechnet.

9. Wer hilft, wenn Ihr Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche Ihres Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kindschaftsrechtliche Beratung/Vertretung bei Ihrem Jugendamt oder bei ausländischen Kindern an die Arbeiterwohlfahrt (AWO), Kärntener Str. 23, 10827 Berlin, Telefon (030) 787902-0.

Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin - Jugendamt

Mit diesem Hinweisblatt wollen wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns geben und Sie über Ihre Rechte aus dem Datenschutz informieren. Dazu sind wir gem. Art.13, 14 DSGVO i.V.m 33 82, 82a SGB x verpflichtet.

1. Verantwortliche Stelle für den Datenschutz ist:

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Schule, Sport, Jugend
und Familie
Bezirksstadtrat Herr Lemm
Email: poststelle@ba-mh.berlin.de

2. Den Datenschutzbeauftragten des Bezirks erreichen Sie

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz
Herr Walzendorf
Anschrift: Alice-Salomon- Platz 312414 Berlin
Email: datenschutz@ba-mh.berlin.de
Für die Abteilung – Jugendamt:
Email: Angela.Thieme@ba-mh.berlin.de

3. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (VO EU 2016/679 vom 27.04.2016), des § 35 SGB I, der §§ 61 ff. SGB VIII, der §§ 67 ff. SGB X, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Berliner Datenschutzgesetzes.

4. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt, um die mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen zu können. Zur Erfüllung dieser gesetzlich übertragenen Aufgaben nutzen wir keine vollautomatisierten Entscheidungsfindungsverfahren. Es findet kein Profiling statt.

5. Eine Weitergabe Ihrer Daten innerhalb des zuständigen Fachbereichs im Jugendamt erfolgt, soweit das zur Erfüllung der unter 4. genannten Aufgaben und Verpflichtungen notwendig und erforderlich ist. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Empfänger außerhalb des zuständigen Fachbereichs im Jugendamt dürfen wir nur vornehmen, wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, Sie eine Einwilligung erteilt haben oder eine gesetzliche Bestimmung die Weitergabe erlaubt. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger Ihrer Daten beispielsweise sein: Andere öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Gerichte, Bezirksämter und deren Behörden, Rentenversicherungsträger, Krankenversicherungsträger, Finanzämter, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bundesamt für Justiz) oder nicht öffentliche Stellen und Personen (z.B. von Ihnen beauftragte Rechtsanwälte bzw. Interessenvertreter, Betreuer, gesetzliche Vertreter Ihres Kindes, der andere Elternteil Ihres Kindes, Arbeitgeber, Banken).

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Stellen außerhalb der Europäischen Union oder an internationale Organisationen dürfen wir nur vornehmen, wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, Sie eine Einwilligung erteilt haben oder eine gesetzliche Bestimmung die Weitergabe erlaubt. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger Ihrer Daten beispielsweise sein: Botschaften, Konsulate, für die Abwicklung und Ausführung internationaler Abkommen zuständige Behörden und Gerichte (z.B. Haager Unterhaltsübereinkommen).

In der Regel beruht unsere Befugnis zur Weitergabe Ihrer Daten auf einer gesetzlichen Bestimmung. Sofern die Befugnis auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Das hier eingesetzte Computerprogramm (IT-Fachverfahren) zur Abwicklung des Fall- und Zahlungsmanagements wird durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bereitgestellt und betreut. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist in diesem Zusammenhang Auftragsdatenverarbeiterin.

6. Ihre personenbezogenen Daten werden hier solange gespeichert, wie es zur Erfüllung der unter 4. genannten Aufgaben und Verpflichtungen erforderlich ist. Für abgeschlossene Vorgänge gelten Aufbewahrungsfristen zu deren Einhaltung wir verpflichtet sind. Nach Ablauf der entsprechenden Fristen werden die Daten gelöscht. Nach den Verwaltungsvorschriften zum Unterhaltsvorschussgesetz (VV-UVG) der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 08.02.2011 gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- Unterhaltsvorschussleistungsakten, in denen die laufende Zahlung eingestellt ist und keine Rückstände mehr bestehen oder die übergegangene Forderung gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung unbefristet niedergeschlagen oder erlassen worden ist, sind bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Unterhaltsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, mindestens jedoch 6 Jahre aufzubewahren. Die Frist

beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte Kontobewegung stattgefunden hat. Für Vorgänge, in denen Ersatz- oder Rückforderungen gemäß § 5 Unterhaltsvorschussgesetz erfüllt, unbefristet niedergeschlagen oder erlassen worden sind, gilt die o.g. Regelung entsprechend.

7. Sie haben bezogen auf Ihre hier gespeicherten personenbezogenen Daten grundsätzlich das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Widerspruch sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.¹ Im Einzelfall kann es Einschränkungen dieser Rechte geben, sofern überwiegende Interessen Dritter vorliegen und ein zwingendes öffentliches Interesse an einer Einschränkung dieser Rechte besteht oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet.²

Wenn Sie annehmen, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer persönlichen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich an die zuständige Datenaufsichtsbehörde wenden. Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

Zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219

Telefon: 030 13889-0

Telefax: 030 2155050

mailbox@datenschutz-berlin.de.

8. Ihre personenbezogenen Daten werden hier zur Erfüllung einer durch Gesetz übertragenen Aufgabe und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erhoben. Sofern die Daten von Ihnen nicht bereitgestellt werden, kann das dazu führen, dass wir die uns übertragene Aufgabe nicht erfüllen können und Ihnen bspw. bestimmte Leistungen nicht gewährt werden können. In bestimmten, durch Gesetz vorgegebenen Fällen, haben wir die Möglichkeit die erforderlichen Daten bei Dritten zu erheben, sofern die Daten von Ihnen nicht bereitgestellt werden.

¹ Art. 15, 16, 17, 18, 20, 21 DSGVO

² §§ 83, 84 SGB X